

**Einstufungsprüfungsordnung
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design**

Vom 20. September 2013

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 20 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211) geändert worden ist, hat die Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design die folgende Einstufungsprüfungsordnung erlassen:

§ 1

Zweck der Einstufungsprüfung, Prüfungstermine

(1) Die Einstufungsprüfung dient der Feststellung, ob sich eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber für einen Studiengang, der einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss vermittelt, auf andere Weise als durch ein Hochschulstudium Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat, die in der Regel für den von ihr oder ihm gewählten Studiengang erwartet werden. Nach erfolgter Einstufungsprüfung wird die Bewerberin oder der Bewerber nach dem Ergebnis der Prüfung in einen entsprechenden Abschnitt des Studiengangs unter Anrechnung von einem oder mehreren Semestern eingestuft und zum Studium zugelassen, soweit die übrigen Immatrikulations- und Zulassungsvoraussetzungen vorliegen.

(2) Die Einstufung in ein höheres Fachsemester kann unter Anrechnung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden, erfolgen:

1. auf der Grundlage einer Einstufungsprüfung, in der die Hochschule die individuellen Kenntnisse der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers prüft oder
2. durch die Hochschule aufgrund von Unterlagen der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers, mit denen nachgewiesen wird, dass die außerhalb des Hochschulwesens erbrachten Leistungen gegenüber den Anteilen des Studiums, die ersetzt werden sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind oder
3. bei homogenen Bewerbergruppen auch pauschal, wenn Teile des Studienprogramms der Hochschule an eine nichthochschulische Einrichtung ausgelagert wurden und dort im Rahmen eines Kooperationsabkommens mit der Hochschule durchgeführt worden sind.

Die außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens 50 vom Hundert eines Hochschulstudiums ersetzen.

(3) Die Einstufungsprüfung gemäß Absatz 2 Nummer 1 wird als mündliche Prüfung nach § 8 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar durchgeführt. Inhalt und Ablauf der Einstufungsprüfung sind so auszugestalten, dass die Prüferinnen und Prüfer bei Berücksichtigung der vorgelegten Dokumente hinreichende Gewissheit über das Vorhandensein der Kenntnisse und Fähigkeiten erhalten, die in den anzurechnenden Modulen erworben werden.

Die Termine werden von dem für den angestrebten Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses bekanntgegeben. Die Einstufungsprüfungen gemäß Absatz 2

Nummer 2 und 3 werden im schriftlichen Verfahren durch den für den angestrebten Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss vorgenommen.

An der Einstufungsprüfung nach Absatz 2 können Studienbewerberinnen und Studienbewerber teilnehmen, die die Qualifikation für das gewählte Studium nach §§ 18 und 19 des Landeshochschulgesetzes besitzen und die über eine einschlägige Berufsausbildung oder Berufstätigkeit von mindestens drei Jahren verfügen.

§ 2

Verfahren der Einstufungsprüfung

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzen, beantragen die Zulassung zur Einstufungsprüfung schriftlich über das Zentrale Prüfungsamt bei dem für den gewünschten Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss. Im Antrag ist der gewünschte Studiengang anzugeben.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis der Qualifikation für das gewählte Studium gemäß §§ 18 und 19 des Landeshochschulgesetzes,
2. eine ausführliche Darstellung des bisherigen Bildungsgangs und ggf. bisheriger beruflicher Tätigkeiten, durch die für den gewählten Studiengang einschlägige Kenntnisse und Fähigkeiten erworben worden sind,
3. der Nachweis über Art, Dauer und Ort der beruflichen Tätigkeit oder einer abgeschlossenen Berufsausbildung,
4. ggf. der Nachweis einschlägiger schulischer Ausbildungen oder einer beruflichen Fort- und Weiterbildung,
5. eine Erklärung, ob eine Einstufung unter Anrechnung von mehr als einem Semester gewünscht wird,
6. eine Erklärung, ob und für welchen Studiengang an der Hochschule Wismar oder an einer anderen Hochschule bereits ein Antrag auf Zulassung gestellt oder eine Einstufungsprüfung abgelegt wurde.

Dem Antrag können weitere Unterlagen beigelegt werden, die geeignet sind, studiengangrelevante Kenntnisse und Fähigkeiten zu belegen. Es obliegt den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen.

(3) Zuständig für die Entscheidung über die Einstufung in ein höheres Fachsemester beziehungsweise die Zulassung zur Einstufungsprüfung ist der jeweils zuständige Prüfungsausschuss für den angestrebten Studiengang.

§ 3

Beratung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber

(1) Ist die Zulassung zur Einstufungsprüfung ausgesprochen, hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber an einem Beratungsgespräch mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder mit von dieser oder diesem bestimmten Professorinnen und Professoren bzw. wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

teilzunehmen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt mit einer Frist von mindestens einer Woche zum Beratungsgespräch ein.

(2) Im Beratungsgespräch soll die Studienbewerberin oder der Studienbewerber zum bisherigen schulischen und beruflichen Werdegang sowie den dabei erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten näher befragt werden und Informationen über die Studienvoraussetzungen, Studieninhalte und Studienstrukturen im gewählten Studiengang erhalten. Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber soll dabei darlegen, welche Voraussetzungen sie oder er für eine Anrechnung von Studienleistungen im gewählten Studiengang aus ihrer oder seiner Sicht mitbringt. Aufgrund des Beratungsgesprächs sollen auch die in der Einstufungsprüfung zu behandelnden Prüfungsgebiete näher bestimmt werden.

§ 4

Prüfungsorgan und Prüfungskommission

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt eine Prüfungskommission, die die Einstufungsprüfung abnimmt. Jede Prüfungskommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die für den gewählten Studiengang die Prüfungsberechtigung besitzen.

(2) Die Prüfungskommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Sie ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit, soweit sie Aufgaben nach dieser Satzung wahrnehmen. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Entscheidungen werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder getroffen.

(3) Über die durchgeführten Einstufungsprüfungen und deren Ergebnisse berichtet das Prüfungsorgan schriftlich dem Zentralen Prüfungsamt.

§ 5

Art und Umfang der Einstufungsprüfung

(1) Die Einstufungsprüfung erfolgt für den von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber im Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung zu benennenden Studiengang. Zur Wahl stehen die Studiengänge, die mit einer Hochschulabschlussprüfung (Diplom- oder Bachelorprüfung) an der Hochschule Wismar abgeschlossen werden können.

(2) Die Einstufungsprüfung besteht im Falle des § 1 Absatz 2 Nummer 1 aus einer mündlichen Prüfung.

(3) Eine mündliche Einstufungsprüfung ist entbehrlich, wenn:

1. Teile des Studienprogramms der Hochschule Wismar an eine nichthochschulische Einrichtung ausgelagert wurden und dort im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung mit der Hochschule Wismar durchgeführt worden sind und bestimmte bei dieser Einrichtung erbrachte Prüfungen pauschal anerkannt werden oder
2. eine außerhalb des Hochschulwesens erbrachte Prüfung aufgrund staatlich geregelter oder anerkannter Ausbildungsordnungen oder Standards erbracht wurde.

Ein Verfahren nach diesem Absatz ist nur auf der Grundlage der nachfolgenden Kriterien, die im Rahmen der Akkreditierung zu überprüfen sind, statthaft.

Außerhochschulische Leistungen, die im Rahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung erbracht wurden, kommen für Anrechnungen in Bachelor- und Diplomstudiengängen in Betracht, wenn es sich um eine der folgenden bestandenen Fortbildungsprüfungen handelt:

1. Meisterprüfungen des Handwerks nach §§ 45 ff. und 51a ff. HwO,
2. Meisterprüfungen auf Grund von Fortbildungsordnungen des Bundes nach § 53 BBiG oder der zuständigen Stellen (beispielsweise Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern) nach §§ 54 und 71 BBiG,
3. zu einer Meisterprüfung gleichwertige Fortbildungsabschlüsse nach öffentlich-rechtlichen Regelungen (§§ 42 und 42a HwO, §§ 53 und 54 BBiG). Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn der Fortbildungsabschluss auf einer mindestens 2-jährigen, anerkannten Berufsausbildung aufbaut, zu höherwertigen Kompetenzen und Funktionen führt und einen Lehrgang von mindestens 400 Unterrichtsstunden erfordert,
4. nach dem Schulrecht der Länder geregelte Abschlüsse von Fachschulen und von zu diesen gleichwertigen staatlich anerkannten Ersatz- und Ergänzungsschulen. Fachschulzeugnisse aus anderen Bundesländern müssen entweder den expliziten Vermerk enthalten, dass sie gemäß der Rahmenvereinbarung über Fachschulen der Kultusministerkonferenz in der jeweils gültigen Fassung zwischen den Bundesländern gegenseitig anerkannt sind oder durch die zuständige Zeugnisanerkennungsstelle anerkannt worden sein,
5. sonstige, privatrechtlich geregelte Fortbildungsabschlüsse, wenn deren Gleichwertigkeit zu den vorgenannten Abschlüssen durch eine Rechtsverordnung des Landes festgestellt wurde.

Für die Anrechnung sind folgende Voraussetzungen nachzuweisen:

1. die Inhalte des Moduls sind vollständig im für die Aufstiegsfortbildung geltenden Rahmenstoffplan (bzw. Lehrplan) enthalten und waren Gegenstand einer zur Modulprüfung der Hochschule Wismar vergleichbaren Prüfungsleistung,
2. der auf die relevanten Inhalte der Aufstiegsfortbildung entfallende, in Unterrichtsstunden laut curricularer Vorgaben gemessene Workload entspricht dem Workload des Moduls, dessen Anrechnung beantragt wird und
3. die curricularen Taxonomie-Stufen der jeweiligen Lernziele der Aufstiegsfortbildung dürfen nicht niedriger liegen als die Kompetenzziele des Moduls, das angerechnet werden soll.

§ 6 Bewertung und Einstufung

(1) Die mündlichen Prüfungsleistungen werden benotet. Hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Einstufung unter Anrechnung von Studienleistungen im Umfang von mehr als einem Semester beantragt und erfüllt sie oder er diese Voraussetzungen nicht, ist die Einstufungsprüfung bestanden, wenn mindestens Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden, die im Umfang eines Semesters auf Studienleistungen des gewählten Studienganges anrechenbar sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet aufgrund der Ergebnisse der Prüfung über den Umfang der Einstufung.

(2) Werden im Übrigen Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. Die Anrechnung der Credits erfolgt auf Basis der hierfür in der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs vorgesehenen Leistungspunkte.

(3) Über die bestandene Einstufungsprüfung erhält die Studienbewerberin oder der Studienbewerber einen schriftlichen Bescheid, der folgende Angaben enthält:

1. die Mitteilung, dass die Einstufungsprüfung bestanden ist,
2. den Umfang, in dem die Kenntnisse und Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers auf Studienleistungen angerechnet werden, mit der genauen Bezeichnung der Studienleistungen, die durch die Einstufungsprüfung als erbracht gelten,
3. die Bekanntgabe des Semesters, in das die Bewerberin oder der Bewerber eingestuft wird,
4. ggf. die Prüfungsleistungen einschließlich der Benotung.

Aus dem Bescheid hat hervorzugehen, dass hiermit nicht die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife erteilt wird und die Einstufung ausschließlich für die Einschreibung in den gewählten Studiengang der Hochschule Wismar erfolgt.

(4) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber ist bei Erfüllung der übrigen Zulassungs- und Immatrikulationsvoraussetzungen in dem der Einstufung entsprechenden Studienabschnitt des gewählten Studiengangs zuzulassen. Die Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen bleiben unberührt.

(5) Bei nicht bestandener Einstufungsprüfung erhält die Studienbewerberin oder der Studienbewerber einen Bescheid, in dem das Nichtbestehen zu begründen ist und der über den Umfang der Wiederholungsmöglichkeiten Auskunft gibt.

§ 7 Wiederholung

Eine nicht bestandene Einstufungsprüfung für einen bestimmten Studiengang kann einmal wiederholt werden.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“, wenn die Bewerberin oder der Bewerber zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Bewerberin oder des Bewerbers kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschusses die Gründe an, wird dies der

Studienbewerberin oder dem Studienbewerber mitgeteilt und ein neuer Termin - spätestens im nächstfolgenden Prüfungstermin - festgesetzt.

(3) Versucht die Studienbewerberin oder der Studienbewerber das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann sie oder er von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Bewerberin oder der Bewerber von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

§ 9 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der Einstufungsprüfung wird auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.

(2) Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Ergebnisses der Einstufungsprüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Einstufungsprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Wismar in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Wismar vom 19. September 2013.

Wismar, den 20. September 2013

**Der Rektor
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design
Prof. Dr. Norbert Grünwald**